

werden. Der Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG beschränkt sich damit auf vorhandene amtliche Informationen.

In unserem Hause ist die gewünschte Auflistung allgemeingültiger Kriterien für den Softwareeinkauf jedoch nicht existent, da die Kriterien je nach Art der Beschaffung stark variieren. So sind beispielsweise im Rahmen der Einrichtung eines einzelnen behindertengerechten IT-Arbeitsplatzes grundsätzlich andere technische und finanzielle Kriterien anzulegen als im Falle anderer, umfangreicherer Beschaffungen.

Angesichts dessen richtete sich Ihr Antrag nicht auf den Zugang zu einer amtlichen Information, sondern auf die Beantwortung allgemeiner fachlicher Fragen, die durch den Anspruch nach § 1 Abs. 1 IFG nicht abgedeckt ist.

Um Ihrem Anliegen dennoch bestmöglich Rechnung zu tragen, darf ich Sie auf das u.a. im Internet frei zugängliche „IT-Rahmenkonzept des Bundes“ bzw. das „WiBe Fachkonzept IT“ verweisen.

## 2. Zu der Auflistung aller jemals zu Softwareeinkäufen getätigten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Des Weiteren beantragten Sie eine Auflistung aller in unserem Hause ehemals getätigten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für den Softwareeinsatz.

Auch diese Auskunft ist aus den bereits unter 1. geschilderten Gründen nicht durch das Informationsfreiheitsgesetz abgedeckt, da auch eine solche Auflistung innerhalb des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht als amtliche Informationssammlung vorliegt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigen den gesamten Bedarfs- oder Anwendungsfall in den betroffenen Facheinheiten einschließlich der organisatorischen und technischen Randbedingungen.

Auflistungen oder Aufbereitungen, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen speziell für Software betreffen, werden daher nicht geführt; vielmehr handelt es sich hierbei um einzelne Unterlagen bzw. Dateien, die an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Themen aufbewahrt werden

Die Beantwortung Ihrer Frage setzt damit zunächst die fachübergreifende Durchsicht aller innerhalb des Hauses jemals getätigten, finanzwirksamen Maßnahmen voraus. Nach dieser Sichtung müssten die aufgefundenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sodann nach dem Kriterium „Software“ gefiltert und die demnach ausgesonderten Betrachtungen erstmals aufgelistet werden. Diese erstmalige Herstellung einer amtlichen Informationssammlung ist nach dem IFG nicht geschuldet. Ihr Antrag musste daher leider abgelehnt werden.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Seulen